



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3800

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.09.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	07.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beschilderung und Anwohnerparken in der Weiherstraße

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.08.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.09.2020

363-20-01-tm
Timo Mailänder
Tel. 36 81

07.09.2020

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Beschilderung und Anwohnerparken in der Weiherstraße
- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.08.2020
- Antrag Nr. 2020/3800

Durch den o. g. Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, die kürzlich aufgestellte Beschilderung hinsichtlich des absoluten Haltverbotes abzubauen. Weiter soll eine Anordnung von Bewohnerparkvorrechten in einer Parkraumbewirtschaftungszone in der Weiherstraße eingerichtet werden.

Mit Anordnung vom 02.07.2020 wurde das alternierende Parken durch absolute Haltverbote auf der Weiherstraße ab der Einmündung Legienstraße bis zum Ende (Wendehammer) eingerichtet. Hintergrund dieser Anordnung war, dass die erforderliche Restfahrbahnbreite für Rettungsfahrzeuge nicht permanent gegeben war. Eine entsprechende Fahrbahnbreite für Rettungsfahrzeuge ist Teil der Verkehrssicherheit und immer und überall zwingend erforderlich zu bewahren. Die Verkehrssicherheit ist dabei als vorrangig zu betrachten vor Verkehrsleichtigkeit oder Parkdruck.

In der Vergangenheit kam es bereits bei einem Einsatz der Feuerwehr in der Nacht zu Behinderungen durch geparkte Fahrzeuge. Das Drehleiterfahrzeug konnte den Wendehammer nicht erreichen, da die erforderliche Restfahrbahnbreite nicht gegeben war. Die Verwaltung sah es daher als zwingend erforderlich an, hier für Abhilfe per Beschilderung zu sorgen, zumal auch seitens der Verkehrsüberwachung die Problematik mehrfach angesprochen wurde.

Aus Verkehrssicherheitsgründen muss an dem Bestehen der Beschilderung hinsichtlich des absoluten Haltverbotes festgehalten werden, um permanent einen Rettungsweg für Einsatzkräfte freizuhalten und Parkverstöße rechtssicher ahnden zu können.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass aufgrund der gängigen Rechtsprechung kein Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum besteht. Vielmehr obliegt es dem Anwohnenden bzw. den Grundstückseigentümern für private Parkflächen zu sorgen oder eventuell Parkflächen anzumieten, soweit dies möglich ist. Eine Erweiterung des bestehenden Parkraums im öffentlichen Bereich ist aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse leider nicht möglich.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen und regelmäßigen Parkdrucks, die Bewohnenden regelmäßig keine ausreichenden

de Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung zu ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Als zumutbar wird aufgrund der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Entfernung zwischen Wohnung und Fahrzeug von 1.000 m angesehen. Weiterhin dürfen in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr nur 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohnenden reserviert werden.

Darüber hinaus kann die Bewohnerparkregelung nur in sogenannten städtischen Quartieren mit sehr hoher Besiedlungsdichte und zugleich tagsüber sehr hohem Parkdruck eingerichtet werden. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine nachhaltig hohe Konkurrenz von Interessen zwischen den verschiedenartigen Verkehrsteilnehmergruppen, z. B. von Geschäfts- bzw. Gewerbebetrieben, von berufstätigen Pendlerinnen und Pendlern (Dauerparker), von ortsansässigen Bewohnenden und Besuchenden.

Solche Gegebenheiten treffen z. B. auf den Kernbereich der Stadtmitte Wiesdorf, Opladen und Schlebusch zu, wo sich u. a. die Fußgängerzone sowie umliegende Nebenstraßen mit zahlreichen Geschäfts- bzw. Gewerbebetrieben befinden.

Für den Bereich der Weiherstraße und der umliegenden Straßen liegen die o. g. Parkraumkonkurrenzen aber generell nicht vor. Im Gegenteil, die überwiegende Mehrheit der Bewohnenden verfügt über eigenes Haus-/Wohnungs- bzw. Grundeigentum mit überwiegend parzellierter Niedrigbebauung und vorhandenen privaten Parkmöglichkeiten, sodass im öffentlichen Straßenraum in der Regel ausreichender Parkraum vorhanden ist. Selbst wenn, je nach Ereignismoment und/oder der aktuellen Verkehrslage, in unmittelbarer Nähe der eigenen Wohnstätte aber einmal die vorhandenen Park-/Stellplätze vollständig belegt sein sollten, besteht durchaus die Alternative, ggf. auch jene in den umliegenden Nebenstraßen aufzusuchen. Auch in solchen Fällen gilt die o. g. 1.000 m-Regelung analog. Zudem ist ein regelmäßiger hoher Parkdruck tagsüber nicht gegeben.

Daher sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Anordnung von Bewohnerparkvorrechten in einer Parkraumbewirtschaftungszone nicht gegeben.

Ordnung und Straßenverkehr